

Übersicht über die wichtigsten Rechtsformen

- **Personengesellschaften**
 - Einzelunternehmen
 - Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
 - Partnerschaftsgesellschaft für freie Berufe
 - Offene Handelsgesellschaft (OHG)
 - Kommanditgesellschaft (KG)
 - Stille Gesellschaft

- **Kapitalgesellschaften**
 - GmbH
 - Aktiengesellschaft

- **Mischformen**
 - GmbH & Co. KG
 - KG auf Aktien (KGaA)

Synoptische Gegenüberstellung ausgewählter Kapital- und Mischgesellschaften

Rechtsform	GmbH	AG	GmbH & Co. KG	KGaA
<i>Rechtsgrundlagen</i>	GmbHG	AktG	Keine eigene Regelung, es gelten die KG-Vorschriften (§§ 161ff. HGB); für Komplementär-GmbH gilt GmbHG.	§§ 279ff. AktG sowie 1. Buch AktG soweit anwendbar (§ 278 Abs. 3 AktG); ferner §§ 161ff. HGB.
<i>Gründungsformalia</i>	Gesellschaftsvertrag notariell (§ 2 GmbHG) Mindeststammkapital: € 25.000 (§ 5 GmbHG); bei Bareinlagen muss mindestens 1/4, insgesamt 1/2 des Mindeststammkapitals einbezahlt werden; Sacheinlagen vollständig (§ 9 GmbHG).	Gesellschaftsvertrag notariell (§ 23 AktG), Mindestgrundkapital: € 50.000 (§ 7 AktG); bei Bareinlagen muss mindestens 1/4 des geringsten Ausgabebetrags einbezahlt werden; bei Überpariemission Agio in voller Höhe (§ 36 a Abs. 1 AktG); Sacheinlagen vollständig (36 a Abs. 2 AktG).	KG-Gesellschaftsvertrag ist nicht formbedürftig; Komplementär-GmbH vgl. GmbH.	Vgl. AG.
<i>HR- Eintragung</i>	Anmeldung zum HR (Abt. B).		Eintragung HR (Abt. A) wie bei KG; Komplementär-GmbH in HR (Abt. B).	Vgl. AG.
<i>Firmierung</i>	Als Firmen sind Personen-, Sach-, Phantasie- und Mischfirmen zulässig; das jeweilige Gesellschaftsverhältnis ist durch einen Rechtsformzusatz klarzustellen; § 4 GmbHG; § 4 AktG (für AG und KGaA); § 19 HGB.			
<i>Haftung</i>	Vor HR- Eintragung: Handelndenhaftung (§ 11 Abs. 2 GmbHG); <u>nach</u> Eintragung: Haftung beschränkt auf Gesellschaftsvermögen.	Wie bei GmbH.	Haftung beschränkt auf Gesellschaftsvermögen der KG und Vermögen der Komplementär-GmbH.	1. Haftung des Gesellschaftsvermögens 2. persönlich unbeschränkte Haftung des Komplementärs; 3. Kommanditaktionäre haften bis zur Höhe rückständiger Einlage.

Rechtsform	GmbH	AG	GmbH & Co. KG	KGaA
<i>Geschäftsführung („Innenverhältnis,,)</i>	Geschäftsführer, bei mehreren grundsätzlich gemeinsame Geschäftsführung; abweichende Regelung zulässig.	Vorstand, bei mehreren grundsätzlich gemeinsame Geschäftsleitung; abweichende Regelung zulässig.	Durch Komplementär-GmbH, die ihrerseits durch ihre Organe (Geschäftsführung) handelt.	Durch ihren Komplementär (auch GmbH möglich).
<i>Vertretung (Außenverhältnis)</i>	Geschäftsführer vertritt die GmbH; Beschränkungen sind Dritten gegenüber unwirksam (§ 35 GmbHG).	Vorstand vertritt die AG; Beschränkungen sind Dritten gegenüber unwirksam.	Komplementär-GmbH, vertreten durch Geschäftsführer vertritt die GmbH & Co. KG.	Durch ihren Komplementär, wenn dies GmbH ist, dann diese durch Geschäftsführer
<i>Gesellschafterwechsel</i>	Anteilsübertragung in notarieller Form (§ 15 Abs. 1 GmbHG); Vinkulierung für Abtretung möglich (§ 15 Abs. 5 GmbHG).	Formlose Anteilsübertragung nach wertpapierrechtlichen Grundsätzen; vinkulierte Namensaktien möglich (§ 68 Abs. 2 AktG).	Wie bei der KG.	Übertragung der Komplementäranteile nur mit Zustimmung der Hauptversammlung; Kommanditaktien, vgl. AG.
<i>Vorkaufs-recht</i>	Dingliches Vorkaufsrecht (z.B. zugunsten der Mitgesellschafter) kann in Satzung festgelegt werden.	Nur schuldrechtliches Vorkaufsrecht zwischen Aktionären außerhalb Satzung	Dingliches Vorkaufsrecht zulässig.	Vgl. AG.
<i>Buchführung, Publizitäts- und Prüfungs-pflichten</i>	Alle Kapitalgesellschaften unterliegen der Rechnungslegung (§§ 264 ff. HGB) und Publizitätspflicht (§§ 325 ff. HGB). Je nach Größe der Kapitalgesellschaft gelten Abstufungen sowohl für die Aufstellung wie für die Offenlegung der Jahresabschlüsse. Die Publizitätsanforderungen erhöhen sich mit steigender Unternehmensgröße.			
<i>Eignung für originäre junge Medien-unternehmen</i>	Am wenigsten aufwendige Kapitalgesellschaft. Geeignet für kleine Unternehmen, wenn kein Gesellschafter die volle persönliche Haftung tragen will. Fremdgeschäftsführung möglich.	Am strengsten reglementierte Unternehmensrechtsform. Durch unkomplizierten Gesellschafterwechsel gut für Eigenkapitalaufnahme.	Haftung aller beteiligten natürlichen Personen wird ausgeschlossen. Komplizierte Gründung und Unternehmensführung.	Ermöglicht hohe Leitungsflexibilität, aber in Praxis unbeliebt.

Zusammenfassung: Einflussfaktoren bei der Rechtsformwahl

- Reduzierung des Haftungsrisikos in der Gründungsphase
- Leitungsbefugnisse (Gesellschaftergeschäftsführung und/oder Fremdgeschäftsführung)
- Gewinn- und Verlustverteilung
- Finanzierungsmöglichkeiten (kurz-, mittel- und langfristige Kapitalbeschaffung)
- Gründungskosten und -aufwand; Überschaubarkeit der Formalia
- Handelsrechtliche Prüfungs- und Publizitätspflichten